

19. Schreibt § 105 des preuß. Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die schriftliche Form nur für das abstrakte dingliche Rechtsgeschäft der Übertragung der Kuxe vor? oder auch für das schuldrechtliche Grundgeschäft?

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1910 i. S. R. (Bekl.) w. Nr. (Rl.). Rep. I. 597/09.

I. Landgericht München-Glabbach.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

„Nach der rechtlich einwandfreien . . . Feststellung des Oberlandesgerichts hat der Beklagte am 9. Februar 1907 . . . 50 Kuxe mündlich . . . gekauft. . . Die Kaufpreisforderung ist, wie das Oberlandesgericht ebenso einwandfrei feststellt, von den Verkäufern durch die Session vom 19. März 1908 an die Klägerin gütlich abgetreten. Auch die von der Revision . . . bekämpfte Annahme des Oberlandesgerichts, daß das preuß. Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 nur für das abstrakte dingliche Rechtsgeschäft der Übertragung der Kuxe, nicht aber für das ihm zugrunde liegende obligatorische Kaufgeschäft die schriftliche Form vorschreibe, ist nicht zu beanstanden.

Das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz bezweckte die Kodifikation der Bergrechte, die in den verschiedenen Landesteilen galten. Es beschränkt sich dabei auf solche Gegenstände, die wegen der eigentümlichen Natur des Bergbaus und seiner besonderen Bedürfnisse eine vom allgemeinen Rechte abweichende rechtliche Behandlung erheischen, während alles, was mit den Eigentümlichkeiten des Bergbaus nichts gemein hat, ausgeschieden und den Gebieten der allgemeinen Gesetzgebung zugewiesen wurde.

Vgl. Motive zu dem Entwurfe eines Allg. Bergges. in den Druckf. des Herrenhauses 1865 Bd. 1 Nr. 6 S. 11.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind die wenigen Vorschriften des Gesetzes zu würdigen, die Einzelheiten in betreff der Übertragung der Kuxe regeln und den Formen entsprechen, die sich für den Verkehr mit Aktien, die auf Namen lauten, als zweckmäßig bewährt hatten. Aus den §§ 105 und 106 des Gesetzes ergibt sich, daß die Formvorschrift des § 105 Abs. 1:

„Zur Übertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich“

lediglich das Rechtsgeschäft der Übertragung des Eigentums am Kuxe betrifft und dahin auszulegen ist, daß die schriftliche Erklärung des bisherigen Eigentümers, das Eigentum des bestimmten Kuxes auf einen anderen zu übertragen, notwendig, aber auch ausreichend sein soll (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 247). Im übrigen kennzeichnet das Gesetz weder die rechtliche Natur der Übertragung, noch enthält es Bestimmungen über deren Kaufgeschäft. Dieses unterliegt nicht der Formvorschrift des § 105 Abs. 1, sondern richtete sich vor dem 1. Januar 1900 nach dem in den einzelnen Landes-teilen geltenden bürgerlichen Rechte und richtet sich seit diesem Tage nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß § 105 durch das preussische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 nicht abgeändert worden ist, während, wie Art. 37 dieses Gesetzes ergibt, andere Paragraphen des Berggesetzes mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Änderungen erfahren haben. Da Rechtsgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Regel nach formlos gültig sind, hätte es nahe gelegen, durch anderweitige Fassung des § 105 klar zum Ausdruck zu bringen, daß diese Regel für das Kaufgeschäft der Übertragung eines Kuxes nicht gelte, wenn hiermit eine dem Bergrechte angehörige Bestimmung gemäß Art. 67 EinfGes. z. BGB. aufrecht erhalten werden sollte.

Demnach bedurfte der Kaufvertrag vom 9. Februar 1907 zu seiner Gültigkeit nicht der schriftlichen Form.“ . . .